

Baumschutzverordnung der Stadt Bad Reichenhall Vom 27.02.2020

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Ziff. 5a des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372), folgende Verordnung:

§ 1

Geschützte Bäume

- (1) Auf den Grundstücken innerhalb der in § 2 beschriebenen und in der anliegenden Karte gekennzeichneten Gebiete sind alle Bäume, die einem Stammumfang von 80 cm und mehr in 100 cm Stammhöhe über dem Erdboden haben, unter Schutz gestellt. Liegt der Kronenansatz unter 100 cm Stammhöhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Der Schutz gilt auch für langsam wüchsige Bäume, wie zum Beispiel Eiben, Stechpalmen und Scheinzypressen mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr.
- (2) Geschützt sind auch mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge in 100 cm Stammhöhe über dem Erdboden 80 cm und mehr beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von wenigstens 50 cm und mehr erreicht.
- (3) Geschützt sind auch Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden und die die Maße nach Absatz 1 nicht erreichen.
- (4) Nicht geschützt gemäß Abs. 1 und 2 sind Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen.
- (5) Die Grenzen des geschützten Bereiches ergeben sich aus einer Karte im Maßstab 1 : 5000. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Schutzgebietes ist jeweils die Außenkante des dargestellten Bereiches. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Eine Ausfertigung dieser Karte kann während der Dienststunden bei der Stadt Bad Reichenhall eingesehen werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Darstellung in der Karte und der Beschreibung gemäß § 2 ist die wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt abgegrenzt:

1. Stadtzentrum

Östlich der Bahnlinie:

Von der Stadtgrenze an der Berchtesgadener Straße bei der Einmündung des Gmainer Feldweges am Hangfuß des Gruttensteinhügels hinter der vorhandenen Bebauung nach Nordosten bis zur Schule an der Heilingbrunnerstraße, weiter an der östlichen Grenze des Schulgrundstückes und des Parkplatzes zum Ende der Wisbacherstraße, dann südlich des Hotels Tivoli entlang der Grundstücksgrenze diese Anwesens bis zur Stadtgrenze, dieser folgend bis zum Karlsark, entlang der östlichen Grenze des Karlsarks, des Karls gymnasiums, am Hangfuß des Kirchholzes entlang, dem Kloster und dem Friedhof St. Zeno, bis zur nordöstlichen Ecke der Fl.Nr. 55/2, dem Parkplatzverlauf folgend zur nächsten Bebauungslinie der Fl.Nr. 55/12, nordöstlich weiter der vorhandenen Bebauung bis zur Fl.Nr. 187, von dieser weiter zum

Waldweg bis zur Fl.Nr. 194/7, dem Hangfußverlauf am Kirchholz folgend bis zum Ende des Froschhamerweges bei Fl.Nr. 231/5, nördlich weiter entlang des Oberhöllerweges (Fl.Nr. 203) bis zur Salzburger Straße, dieser folgend bis zur Einmündung der Glaserstraße, entlang der Grenze der Fl.Nr. 247/2 und der Bebauung Am Ulmenhain zurück zur Glaserstraße, östlich der Fl.Nr. 141 dem Radweg folgend in Richtung Münchner Allee, über diese zur Nordecke der Fl.Nr. 390/2 (nähe Überführung Loferer Straße), von dieser aus der Bebauungslinie folgend südlich entlang der Bahnlinie zurück zum Ausgangspunkt.

Westlich der Bahnlinie:

Von der Überführung der Loferer Straße (Nordecke Fl.Nr. 131/3) der Bahnlinie folgend nach Südwesten bis zur Südecke Fl.Nr. 547/1 (ca. 250 m vor dem Kirchberger Bahnhof), dann zurück nach Norden entlang dem parallel zur B 21 verlaufenden Fußweg zum Reichenbachknoten, weiter entlang der südlichen Begrenzung der Grundstücke mit den Fr.Nrn. 607 und 631 zur Hallgrafenstraße, diese entlang bis zur vorhandenen Bebauung westlich der Hallgrafenstraße, an deren westlichen Grundstücksgrenzen entlang unter Einbeziehung des Bauhofes, der Stadtwerke und der Feuerwehr zur Dr.-Kühne-Straße, dieser folgend bis zur B 20/21, der B 20/21 folgend bis ca. 80 m nordöstlich der Einmündung der Vogelthennstraße, weiter entlang der vorhandenen Bebauung zunächst südöstlich, dann nordöstlich entlang der Bebauung bis zur Frühlingstraße, dieser folgend bis zum Ausgangspunkt.

2. Schwarzbach

Von der Westecke der Fl.Nr. 671 zu deren Südecke, von dort nordöstlich zur Waldgrenze, von dort südlich entlang der Waldgrenze und dem sich anschließenden Hangfuß (Goring) bis zur Südwestecke der Fl.Nr. 657/5, unter Einbeziehung der Fl.Nr. 466/11 im Süden und Westen des Freibadgeländes sowie am Schwarzbach entlang bis zur Reichenhaller Straße, dieser südlich folgend bis zur Südecke der Fl.Nr. 640/1, in nördlicher Richtung folgend der B 21 zum Ausgangspunkt.

3. Türk

Von Fl.Nr. 466/7 an der Rainthalstraße in südwestlicher Richtung entlang der bebauten Grundstücke bis zur Nordecke der Nr. 461/1 (Nähe Untersbergstraße), nördlich der bebauten Grundstücke folgend in westlicher Richtung bis zur Reichenhaller Straße, über die Nordgrenze der Fl.Nr. 444/4 entlang der B 21 bis zur Südwestecke der Fl.Nr. 709/1, weiter über die Südwestecke der Fl.Nr. 440 und der Ostecke der Fl.Nr. 429 zur Ostecke der Fl.Nr. 428, von dort in nordwestlicher Richtung zur Fl.Nr. 427/2, von dort südlich der Bebauung folgend in nordöstlicher Richtung bis zur Ostecke der Fl.Nr. 411/1, weiter in südöstlicher Richtung südlich der Bebauung folgend bis zur Westecke der Fl.Nr. 396/1, weiter über die Ostecke der Fl.Nr. 60/3 in nördlicher Richtung der Bebauung folgend bis zur Ostecke der Fl.Nr. 473/7, von dort westlich der Bebauung über die Südecke der Fl.Nr. 470/1 und die Ostecke der Fl.Nr. 470/4 zum Ausgangspunkt.

4. Marzoll

Ab der nördlichen Ecke der Fl.Nr. 109/4 der nordöstlichen Bebauungslinie folgend bis zur Fl.Nr. 342/2 (ehemaliges Rathaus Marzoll), ab der Ostecke des Grundstücks entlang der Römerstraße zurück zum Ausgangspunkt, sowie die Grundstücke Fl.Nrn. 346, 340/1 und 340/2 und im östlichen Bereich von der Abzweigung Römerstraße / Am Schloßberg, dem Schloßberg folgend entlang dem Ostufer des Schloßweihers bis zur Südecke der Fl.Nr. 25, der südlichen Grundstücksgrenze folgend bis zur Westecke der Fl.Nr. 77/3, entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 77/3 zur Ostecke der Fl.Nr. 10/1, von dort weiter in nördlicher Richtung zur Südecke der Fl.Nr. 82/2, weiter der Bebauung folgend entlang zur Nordecke der Fl.Nr. 33, zur Ostecke der Fl.Nr. 46/3, zur Nordecke der Fl.Nr. 55/2, über die Ostecke der Fl.Nr. 53/4 zu deren Nordecke und weiter zur Nordecke der Fl.Nr. 62, entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 62 zur Rainthalstraße, dieser folgend bis zur Nordecke der Fl.Nr. 67/1 und entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 66 zum Ausgangspunkt.

5. Weißbach
Von der B 21 ca. 100 m westlich der Einmündung der Kreisstraße BGL 4 entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 131/3 bis zum Radweg Bad Reichenhall – Weißbach, diesem östlich folgend bis zur Westecke der Fl.Nr. 161/63, weiter der Bebauungslinie folgend, südlich des Grundstücks Fl.Nr. 164 bis zur Südecke von Fl.Nr. 165, von dort zur Südostecke der Fl.Nr. 167, der Grundstücksgrenze entlang und dem Mühlbach folgend bis zur Fl.Nr. 168/2, weiter in nordöstlicher Richtung bis zur Nordostecke der Fl.Nr. 161/59, der Bebauungslinie folgend parallel des Weißbachs, der BGL 4 und der B 21 bis zum Ausgangspunkt und im nördlichen Bereich von der Einmündung der BGL 4 in die B 21 in nordöstlicher Richtung der Bebauungslinie entlang dem Radweg folgend bis zur Nordecke der Fl.Nr. 235/7, der Bebauung östlich folgend zur Grenzlandstraße, diese überquerend zur Nordecke von Fl.Nr. 279/3, der Bebauungslinie in südöstlicher Richtung folgend, über das Flurstück 323/4 und weiter südlich der Bebauung am Olympiaringsring folgend bis zur Südecke der Fl.Nr. 207/3, der BGL 4 folgend bis zur Weißbachbrücke, dem Weißbach folgend zum Ausgangspunkt.
6. Stufenbrücke
Von der Überführung der Loferer Straße entlang der Frühlingstraße und der Grabenbachstraße nach Nordosten bis zur Teisendorferstraße, von der Südecke der Fl.Nr. 227/8 und der Bahnlinie entlang nach Norden bis zur Nordecke der Fl.Nr. 227/23, entlang der Grenze der Fl.Nr. 414 bis zur Einmündung der Saalachstraße in die Teisendorferstraße, entlang der Saalachstraße nach Südwesten bis zur Nordecke der Fl.Nr. 230/47 und in gerader Linie weiter parallel zum Dammweg hinter der vorhandenen Bebauung bis zur Fl.Nr. 230/82, zurück zum Ausgangspunkt und im südlichen Bereich von der Brücke der Teisendorfer Straße über den Grabenbach entlang dem Grabenbachweg bis zur Nordostecke der Fl.Nr. 210/9, von dort zur Westecke der Fl.Nr. 210/1 entlang deren südlicher Grenze über die Teisendorfer Straße und entlang der Bebauung zur Ostecke der Fl.Nr. 114, deren östlicher Grenze entlang zur Ostecke der Fl.Nr. 114/8, weiter entlang der Bebauung bis zum Grabenbach, diesem folgend zum Ausgangspunkt.
7. Moosham
Das bebaute Gebiet östlich der Salzburger Straße (Mooshamerkurve), begrenzt durch die Salzburger Straße, Teisendorfer Straße und die Wiesengrundstücke Fl.Nrn. 215 (Teil), 219/13, 219 (Teil) und 204.
8. Nonner Unterland
Von der Straße in das Nonner Unterland entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 765/1, weiter entlang der Bebauung der Fl.Nr. 766 und der nördlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 776/1 bis zur Nordostecke der Fl.Nr. 781/2 weiter in Richtung Westen nördlich entlang der Bebauung bis zur Westecke der Fl.Nr. 783/3, weiter zur Fl.Nr. 783/6, von dort weiter zur Straße in das Nonner Unterland, dieser folgend bis zur Hosewasch, der Hosewasch folgend bis zur Südostecke der Fl.Nr. 778/3, von dort zur Straße in das Nonner Unterland, diese entlang bis zum Ausgangspunkt.
9. Am Einfang / Nonner Straße
Das Gebiet umfasst die Flurstücke Nrn. 979, 979/1, 979/2, 979/3, 990, 991, 992, 993, 995, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004 und 1005.
10. Hainbuchenplatz
Beginnend von der Südecke der Fl.Nr. 948 am Hainbuchenplatz der Nonner Straße folgend bis zur Nordecke der Fl.Nr. 695/4, nördlich der Bebauung folgend zurück zum Ausgangspunkt.
11. Weitwiesenring
Der Hainbuchstraße von deren Einmündung in die Von-Martius-Straße entlang bis zur Westecke der Fl.Nr. 100/54, weiter zur Südecke der Fl.Nr. 100/24, entlang der Von-Martius-Straße zurück zum Ausgangspunkt.

12. Seebachstraße / Lange Gasse

Von der Nordecke der Fl.Nr. 143/27 in südlicher Richtung entlang dem Seebach zur Südecke der Fl.Nr. 143/3, im östlichen Verlauf weiter bis zur Südecke der Fl.Nr. 143/10, nordöstlich weiter zur Ostecke der Fl.Nr. 143/6 und nördlich zur Südecke der Fl.Nr. 100/60, über die Ostecke und Nordecke von Fl.Nr. 100/17 entlang der Von-Martius-Straße zurück zum Ausgangspunkt.

13. Karlstein

Von der St 2101 entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 251 zum Hangfuß des Pankrazfelsens, diesem entlang nördlich der Bebauung des Moserweges bis zur Schmalschlägerstraße, dieser folgend bis zur Nordecke der Fl.Nr. 343/3, von dort zur westlichen Ecke der Fl.Nr. 245/10, weiter der Bebauung folgend bis zur Zwieselstraße, dieser unter Einbeziehung der Fl.Nrn. 381 und 381/2 nach Süden, entlang der Grenze der Fl.Nr. 390/1 und der Bebauung bis zum Seebach, diesem südlich folgend unter Aussparung der Fischzucht und der Fl.Nr. 236 zur St 2101, dieser folgend bis zum Ausgangspunkt.

14. Kirchberg und Pfliegerpoint

Gesamter Siedlungsbereich von der Luitpoldbrücke westlich der Saalach entlang dem Saalachweg zum Südtiroler Platz, beginnend an der Südecke der Fl.Nr. 3 (Kirchberg) entlang der Bebauung am Hangfuß der Bürgermeisterhöhe bis zur Staatsstraße auf Höhe der Einmündung des Moserweges, entlang der St 2101 zur Kretabrücke, weiter der Saalach entlang zurück zum Ausgangspunkt.

§ 3

Schutzzweck

Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume, die nach § 1 geschützt sind, zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Ein Entfernen im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines Baumes auf demselben Grundstück stellt kein Entfernen im Sinne von Satz 1 dar.
- (3) Ein Zerstören im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Ein Schädigen im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere:
 - a) das Kappen von Bäumen,
 - b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
 - c) das Abgraben, Ausschachten, Aufschütten oder Verdichten im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten, gerechnet jeweils vom Ende der Kronentraufe),
 - d) das Versiegeln des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),

- e) das Ausbringen von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) soweit sie nicht für die Anwendung unter Bäumen zugelassen sind,
 - f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 - g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h) das Absenken oder Anstauen von Grundwasserim Zuge von Baumaßnahmen,
 - i) sonstige Eingriffe, die das weitere Wachstum verhindern.
- (5) Ein Verändern im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern.

§ 5

Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien
2. der fachgerechte Baumschnitt, insbesondere die Kronenpflege, nach den anerkannten Regeln der Technik, zum Zweck der Vorbeugung unerwünschter Entwicklungen und der Förderung vitaler, verkehrssicherer Bäume. Dazu zählen frühzeitige Schnittmaßnahmen – insbesondere im Fein- und Schwachastbereich (Ast mit einem Durchmesser bis 5 cm) bis maximal 15 Prozent des Gesamtkronenvolumens. Schnittmaßnahmen in diesem Umfang dürfen nur alle drei Jahre ohne Genehmigung wiederholt werden.
3. die Entnahme von Totholz
4. die fachgerechte Gestaltung, Pflege und Sicherung öffentlicher Grünflächen, bestehender Straßen und Bahnbetriebsanlagen sowie der Uferbereiche von Gewässern im Rahmen des Gewässerunterhaltes, einschließlich der Maßnahmen, die auf diesen Flächen der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht dienen.

§ 6

Genehmigung und Befreiung

- (1) Das Entfernen, Zerstören, Schädigen oder Verändern geschützter Bäume kann auf Antrag genehmigt werden, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne das Entfernen, Zerstören, Schädigen oder Verändern von Bäumen nicht möglich ist, oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines Grundstücks oder eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
 3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn die geschützten Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht im öffentlichen Interesse geboten oder nicht möglich ist.
- (3) Von den Verboten dieser Verordnung kann auf Antrag bei der Stadt Bad Reichenhall eine Befreiung nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i.V.m. Art. 56 BayNatSchG gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

- (4) Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Genehmigung als erteilt. Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde vorab, spätestens jedoch zwei Wochen nach Durchführung, unter Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen, schriftlich anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde kann in diesen Fällen nachträglich Auflagen gemäß § 7 erteilen.

§ 7

Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlung

- (1) Die Genehmigung nach § 6 kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass für die eintretende Bestandsminderung angemessener Ersatz durch die Anpflanzung von Bäumen geleistet wird. Dabei ist unter Berücksichtigung der Vitalität und der ökologischen Bedeutung jedes einzelnen zur Beseitigung vorgesehenen Baumes die Angemessenheit einer Ersatzpflanzung hinsichtlich Art und Umfang im Einzelfall abzuwägen. So kann neben dem kompletten Verzicht auf eine Ersatzpflanzung auch von einer Forderung von Ersatzbäumen in gleicher Anzahl abgesehen werden, wenn mehrere in ihrem Potential maßgeblich eingeschränkte Bäume gefällt werden sollen. Dagegen kann auch für die Entfernung eines einzelnen, noch vitalen und dominanten Baumes die Forderung von mehreren Ersatzpflanzungen erfolgen. Es können Mindestgrößen, Baumarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (3) Werden entgegen den Verboten des § 4 geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder wesentlich verändert, kann die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, die bzw. der sonstige Berechtigte oder die Verursacherin bzw. der Verursacher zu angemessenen Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung verpflichtet werden. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (5) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 3 eine angemessene Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen sowie für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden.
- (6) Wurden ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen, die nach § 4 Abs. 3, 4 oder 5 verboten sind, so kann die Genehmigungsbehörde anordnen, dass geeignete Vorkehrungen zur Erhaltung des gefährdeten Baumes getroffen werden.

§ 8

Zuständigkeiten und Verfahren

- (1) Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Stadt Bad Reichenhall zuständig, soweit sich nicht aus Abs. 2 etwas anderes ergibt. Die Genehmigung und die Befreiung nach § 6 sind bei der Stadt Bad Reichenhall unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach ihrer Lage auf dem Grundstück zu bezeichnen. Die Stadt Bad Reichenhall kann die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.
- (2) Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig ist, so ist der Antrag bei der für diese Verfahren zuständigen Behörde einzureichen. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Die für das Gestattungsverfahren

zuständige Behörde entscheidet nach Maßgabe dieser Verordnung im Einvernehmen mit der nach dieser Verordnung zuständigen Genehmigungsbehörde.

§ 9

Rechtsnachfolge

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolgerinnen bzw. Rechtsnachfolger.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder wesentlich verändert, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nicht erfüllt, die gemäß § 7 erlassen wurde, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.
- (3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 die Maßnahme nicht anzeigt, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

§ 11

Andere Verordnungen

Von dieser Verordnung bleiben andere Schutzverordnungen nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Bad Reichenhall zur einstweiligen Sicherstellung von Bäumen vom 12.04.2018 außer Kraft.
- (2) Erlaubnisse, Anordnungen und Nebenbestimmungen, die aufgrund der Baumschutzverordnung vom 10.03.1998 und der Verordnung der Stadt Bad Reichenhall zur einstweiligen Sicherstellung von Bäumen vom 12.04.2018 erteilt wurden, gelten fort.

Beschluss des Stadtrates: 17.12.2019
Bekanntmachung: 10.03.2020
(ABl. Nr. 11)